

# Amtsgericht Amberg

Abteilung für Zwangsversteigerungssachen

Az.: 1 K 61/25

Amberg, 01.04.2026



## Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
<b>Dienstag, 07.07.2026</b>	<b>09:00 Uhr</b>	<b>B115, Sitzungssaal</b>	<b>Amtsgericht Amberg, Paulanerplatz 4, Nebengebäude, 92224 Amberg</b>

öffentlich versteigert werden:

## Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Schwandorf von Zeinried

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
Zeinried	403	Gebäude- und Freifläche	Weierhäusl 2	0,1552	393

## Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Altes Einfamilienhaus, Anbauscheune in einfacher Holzbauweise, Baujahr unbekannt, vermutlich um 1930er Jahre, 1992 teilweise an- und umgebaut, einfache bis mittlere, stark ländlich geprägte dörfliche Wohnlage, ungepflegte bis nicht angelegte Außenanlagen mit kleiner Streuobstwiese, diverse Feuchtigkeitsschäden im Teil-Kellergeschoss vorhanden, insgesamt einfacher bis mittlerer, sanierungsbedürftiger Zustand mit Instandhaltungsstau,

**Verkehrswert:** 116.000,00 €

**Weitere Informationen unter [www.zvg-portal.de](http://www.zvg-portal.de)**

Der Versteigerungsvermerk ist am 19.01.2026 in das Grundbuch eingetragen worden.

### **Aufforderung:**

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

### **Hinweis:**

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.  
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.